

## **FAQ´s zur Jahresbescheinigung)**

### **Welche Kosten werden in der Jahresbescheinigung ausgewiesen?**

Als „Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen“ weisen wir Ihnen in der Jahresbescheinigung nur die im abgelaufenen Kalenderjahr abgerechnete Depotgebühr aus. Diese können Sie in der Rubrik „Werbungskosten“ der Anlage KAP als Aufwand geltend machen.

### **Welche Umsätze werden in der Tabelle „Private Veräußerungsgeschäfte dargestellt?**

Die Übersicht „Private Veräußerungsgeschäfte“ weist alle Verkäufe aus, die im abgelaufenen Kalenderjahr innerhalb der Spekulationsfrist von zwölf Monaten getätigt wurden. Darin können auch Verkäufe von Anteilen aus der automatischen Wiederanlage einer Ertragsausschüttung oder aus Fondsaufösungen enthalten sein. Veräußerungsgeschäfte außerhalb der Spekulationsfrist werden nicht ausgewiesen.

### **Wie erfolgt die Berechnung des Veräußerungsgewinns?**

Der Ausweis erfolgt auf Basis der FIFO-Methode (first in, first out). Dabei gilt die Annahme, dass die zuerst erworbenen Anteile auch zuerst verkauft werden. Im Rahmen dieser Berechnung wurde der Abrechnungstag zu Grunde gelegt.

In den Anschaffungskosten sind gezahlte Ausgabeaufschläge enthalten. Der Veräußerungspreis wird auf Basis des Rücknahmepreises am Tag des Verkaufs ermittelt. Die Anschaffungskosten und der Veräußerungspreis sind um die aufgewendeten Zwischengewinne bei Kauf und die erhaltenen Zwischengewinne bei Verkauf bereinigt. Bei thesaurierenden Fonds wird der Veräußerungspreis außerdem um die thesaurierten Erträge ohne Steueranteil bereinigt, sofern uns die steuerlichen Daten vorliegen.

### **Warum wird nicht immer ein konkreter Wert bei „Anschaffung“, „Veräußerung“ oder „Ergebnis“ ausgewiesen?**

Sind bei einem Verkauf die veräußerten Anteile eines Investmentfonds zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft worden, wird als Zeitpunkt der Anschaffung „Diverse“ ausgewiesen. Bei Einlieferung, Auslieferung oder Übertrag von Fondsanteilen ist uns nicht bekannt, wann und zu welchem Preis diese gekauft oder verkauft wurden. Deshalb steht in der Spalte „Anschaffungskosten...“ der Vermerk „Einlieferung“ oder „Übertrag“ bzw. in der Spalte „Veräußerungspreis“ der Vermerk „Auslieferung“ oder „Übertrag“.

### **Warum werden auf der Jahresbescheinigung die ausländischen Einkünfte ein weiteres Mal separat nach Fonds ausgewiesen?**

Stammen ausländische Einkünfte aus Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, können Sie sich eine im Ausland gezahlte Steuer im Rahmen Ihrer Steuererklärung anrechnen lassen. Dazu müssen die ausländischen Erträge und Steuern ein weiteres Mal getrennt nach Fonds in die

Anlage AUS eingetragen werden, obwohl sie bereits in der Position "Ausländischen Kapitalerträge" für die Anlage KAP enthalten sind.

Sie haben die Wahl, ob Sie die anrechenbare ausländische Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen lassen (Anlage AUS eile 18, 19 und 20) oder diese wie Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehen wollen (Anlage AUS Zeile 12 und 13). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Angaben zu ausländischen Steuern in der Tabelle „Freiwillige Zusatzinformationen“ auf der Rückseite der Jahresbescheinigung.

### **Was sagt die Position „zu Versteuernde Erträge gemäß § 20 EStG aus?**

Die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung muss immer ausgefüllt werden, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen Ihrer gesamten Geldanlagen 801,00 EUR bzw. 1.602,00 EUR bei Zusammenveranlagung überschreiten. Wie hoch die Einnahmen aus Ihrem *UnionDepot* sind, können Sie anhand dieses Betrages erkennen.

### **Warum werden die thesaurierten Erträge ausländischer Fonds sowohl in einer Summe als auch nach Kalenderjahren aufgeteilt ausgewiesen?**

Kapitaleinkünfte aus Investmentfonds sind generell jährlich für den Anleger einkommensteuerpflichtig. Verwahrt ein Anleger thesaurierende ausländische Fonds in seinem Depot im Inland, fällt die deutsche Zinsabschlagsteuer aber nicht jährlich an, sondern erst bei Ertragszufluss. Das ist regelmäßig bei Verkauf der Fondsanteile oder bei Fälligkeit des Fonds der Fall. Bei Ertragszufluss wird dann Zinsabschlagsteuer auf alle Erträge berechnet, die während der Haltedauer des Anlegers aufgelaufen sind. Obwohl er die Erträge bereits vollständig oder teilweise in den Vorjahren versteuert hat, muss der Anleger zunächst ein weiteres Mal die „Vorabsteuer“ zahlen. In der Jahresbescheinigung werden sowohl die akkumulierten Erträge, eine eventuell gezahlte Zinsabschlagsteuer und die steuerpflichtigen Erträge nach Kalenderjahren ausgewiesen. Damit kann sich der Anleger die zuviel gezahlte Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen.